

16 Procent dem landtäfflichen und 83.5 Procent dem Kleingrundbesitz; letztere sind zumeist Gemeindeweiden.

Zur übermäßigen Zerplitterung des Kleingrundbesizes, dessen Umfang sehr oft für den landwirthschaftlichen Anbau zu gering ist, während andererseits Klima und örtliche Lage eine regelrechte Gartenwirthschaft nicht gestatten, tritt als weiterer wirthschaftlicher Übelstand die Gemenglage der einzelnen Parcellen hinzu. Dieselbe wird durch fortgesetzte Theilungen noch gesteigert, insbesondere dort, wo das Bestreben dahin geht, allen Theilhabern von jedem abgefondert gelegenen Grundstück je einen Theil zuzuweisen. Die einzelnen Parcellen erstrecken sich weithin in schmalen Streifen und es geht, abgesehen von der Erschwerung des Anbaues, viel Boden für Wege und Raine verloren. Der landtäffliche Grundbesitz ist im Allgemeinen besser arrondirt. Die erwarteten Landesgesetze über die Commassation der Grundstücke und die Beseitigung von Waldenclaven werden auch dem landtäfflichen Besitz große Vortheile bringen, obgleich sie, zumal die erstere, in überwiegendem Maße im Interesse des Kleingrundbesizes dringend erwünscht sind.

Eine Lichtseite der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse Galiziens bildet die fast vollständige Ablösung der Feldservituten, insbesondere der Weiderechte, für welche letztere die Berechtigten beinahe ohne Ausnahme durch Grund und Boden entschädigt worden sind. Es wurden hiefür im Ganzen 116.240 Joch an die Berechtigten, zumeist vormalige Gutsunterthanen, abgetreten. (Außerdem sind noch 162.522 Joch Wald und 1,238.742 Gulden ins Eigenthum der Berechtigten übergegangen.) Nur in einzelnen Gegenden des Hochgebirges wurde mit Rücksicht auf den Hauptbetrieb der bäuerlichen Wirthschaften, den dort die Alpenwirthschaft bildet, auf Regulirung der Weiderechte erkannt. Eine rechtliche Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes bilden somit in Galizien die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden nicht mehr, wohl aber bringt es die Zerplitterung des Grundbesizes und die Gemenglage der Grundstücke mit sich, daß der Anbau der Feldfrüchte unmöglich wird, wenn die Nachbarn die Brache zur Weide benützen, daß somit ein indirecter Flurzwang besteht — ein weiterer Grund für die Dringlichkeit der Durchführung der Zusammenlegung.

Innerhalb des landwirthschaftlichen Betriebes bildet gegenwärtig im Allgemeinen der Anbau der Feldfrüchte den Hauptzweck, dem die sonstigen Zweige der landwirthschaftlichen Production untergeordnet sind. Noch vor etwa sechzig Jahren konnte dieß bloß von der mittleren Region des Landes, die zwischen den Gebirgsgebieten und der Waldregion an der Nordgrenze liegt, sowie von dem podolischen Gebiete (inclusive Podolien) behauptet werden. Im westlichen, noch mehr aber im mittleren und östlichen Gebirge hatte bis weit ins Vorgebirge und die daran stoßende Ebene hinab die Viehzucht und die Waldwirthschaft über den Ackerbau die Oberhand. Eine ausgedehnte Schafzucht, namentlich im eigentlichen